

23.07.2019

Dr. iur. Bernhard Madörin

Zugelassener Revisionsexperte RAB
Zugelassener Versicherungsvermittler FINMA

Ist unsere Strafjustiz reformbedürftig?

Sehr geehrte Damen und Herren

Eine Analyse des Gerichtswesens der Schweiz zeigt rasch Defizite und meines Erachtens Reformbedarf. Der Artikel wird aufzeigen, dass sich die Schweiz bezüglich Wahrung der EMRK und der verfassungsmässigen Rechte von Beschuldigten in einem mittleren Umfeld bewegt. Andere Staaten (D, UK, USA, F, S, FL, etc.) sind da formalistischer und gewähren die Verteidigungsrechte, welche in der Schweiz teilweise bis zur Unkenntlichkeit pervertiert werden.

Mangelnde Qualitätskontrolle bei den Gerichten und der Staatsanwaltschaft

Abgesehen von einer Wiederwahl in vier Jahren und der Pensionierung unterstehen gewählte Richter keiner Kontrolle. Währendem in der Privatwirtschaft Qualitätsnormen für kompetitiven Wettbewerb sorgen, ist dies bei Gerichten unbekannt. Revisionsunternehmen, Produktionsunternehmen, Weinbauern etc. müssen Qualitätssicherungssysteme implementieren und anwenden, ansonsten die Betriebsbewilligung entzogen wird oder eine Herabstufung im Markauftritt eingestanden werden muss. Die Gerichte und Justizbehörden sind davon vollkommen befreit. Peer-Review, Reflexion oder standardisierte retrospektive Beurteilung ist bei den Gerichten unbekannt. Da stellt sich die Frage, ob sich das nicht auf die Qualität auswirkt.

Die gleichen Vorgaben gelten für Staatsanwälte. Einmal gewählt, erfolgt repetitiv die Wiederwahl und Qualitätsangaben werden nicht gemacht. Notabene wird da über Menschen geurteilt, ohne dass je die Qualität der Entscheide beurteilt und geprüft wird.

Mangelnde Weiterbildung bei den Gerichten

Währendem bei Berufsorganisation Weiterbildungen vorsehen und vorgeschrieben werden, sind die Justizbehörden davon verschont. Durch die Anwaltskammer, Revisionsaufsichtsbehörde, Treuhandverbände, Ärztekammer und in vielen weiteren Bereichen werden Weiterbildungen vorgeschrieben und bei Unterlassen der geforderten Weiterbildung drohen Sanktionen, welche umgesetzt werden und im Streitfall gerichtliche Absolution erhalten. Die Gerichte und Justizbehörden sind davon befreit. Kontrollierte Weiterbildung ist bei den Gerichten unbekannt.

Diese Defizite sind erheblich, werden aber tel quel hingenommen. Das führt auch dazu, dass die nächste Instanz sich gar nicht damit befasst, ob das Urteil rechtsgültig zustande gekommen ist.

Und dies aus zwei Gründen. Erstens wird der Entscheidungsprozess des unteren Gerichts Apriori als korrekt vorausgesetzt und zweitens, wenn die zweite Instanz daran zweifeln würde, könnte sie den Entscheidungsprozess gar nicht überprüfen, weil dieser nicht dokumentiert ist. Dokumentiert sind alleine das Urteil und die Urteilsbegründung der Verfahrensleitung und des Gerichtsschreibers.

Mangelnde Dokumentation der Verfahrenshandlungen

Die Strafgerichtsordnung schreibt vor, dass über wichtige Verfahrenshandlungen ein Protokoll zu führen ist (Art. 77 StPO). Tatsache ist, dass die wenigsten Behörden dies beachten. Sie sind der Meinung, dass gelegentliche Aktennotizen die Prozedere erfüllen, was leider nicht der Fall ist. Aus den Aufzeichnungen sollte ersichtlich sein, welche Untersuchungen wie wo und wann mit wem abgelaufen sind, und bezüglich Beweiserhebung sind die Einhaltung der Prozessnormen zu dokumentieren. Dazu fehlen leider die Anreize und die gerichtlichen Behörden sehen keine Notwendigkeit, die Staatsanwaltschaft aufzufordern, die Strafprozessordnung einzuhalten. Konfusion ist die Folge.

Die gesetzlich geforderte und gerichtlich nicht geforderte Dokumentationspflicht führt dazu, dass es für die beteiligten Prozessparteien gar nicht möglich ist, zu überprüfen und zu erfahren, wie und ob die Richter den Sachverhalt kennen und verstanden haben und ob dieser verfahrenskonform ermittelt worden ist. Mangels eines kontradiktorischen Verfahrens geht dies unter. Den Prozessparteien ist es auch gar nicht erlaubt, den Richter zu fragen ob er diesen oder jenen Sachverhalt erfasst oder verstanden hat.

Zu kleine Gerichtskreise

Der Kanton als Gesichtskreis ist zu klein, um ein professionelles Gerichtswesen zu etablieren. Die Grösse der meisten Kantone erlaubt nicht, einen Gerichtskörper aufzubauen, der auch komplexe Fälle beurteilen kann und eine Redundanz des Wissens schafft, welches zu einer kohärenten Rechtsprechung führt. Eine Kontrolle und Zweitmeinung kann nicht aufgebaut werden, wie auch nicht eine kritische Gewährskontrolle im Team.

Gerade im kritischsten Bereich, dem Strafrecht, führt das zu Verbandelungen zulasten eines sachgerechten Urteils. Staatsanwälte, Richter und Anwälte kennen sich und sind oft per Du und in regelmässigen gesellschaftlichen und beruflichen Kontakt. Man kennt sich. Wie soll da ein unabhängiges Urteil entstehen? Anwälte unterlassen es Befangenheitsanträge zu stellen, weil im nächsten Fall, vielleicht sogar noch in der gleichen Woche, sich wieder der gleiche Anwalt und der gleiche Richter gegenüberstehen. Ebenso beim Staatsanwalt. Strafrichter und Staatsanwalt sehen sich regelmässig. Die Staatsanwaltschaft liefert die Aufträge für das Strafgericht. Da ist eine natürliche Zurückhaltung in der Kritik implizit enthalten. Die notwendige Anonymität für ein unabhängiges Urteil fehlt gänzlich. Das gleiche gilt für den Instanzenweg. Die Richter der ersten Instanz und die Richter der zweiten Instanz sind Richterkollegen. Das verhindert die gesetzlich geforderte Rechtskontrolle.

Besser sind da die grossen Gerichtskreise in anderen Ländern. Diese umfassen Gerichtskreise mit mehreren hunderttausend Einwohnern. Entsprechend ist die Richterzahl gross. Ein Anwalt kann so unbedarft gegenüber einem Richter auftreten und ohne Angst der Retorsion sich für seinen Mandanten einsetzen. Die Wahrscheinlichkeit wieder auf den gleichen Richter zu treffen dauert Jahre. Ganz im Gegensatz zu den Kleinstgerichtskreisen der Schweiz.

Kein Prozesskostenrisiko für die Kantone

Währendem jeder Beschwerdeführer und Berufungsführer ein Prozessrisiko für Anwaltskosten und Gerichtskosten trägt, sind die Kantone davon vollkommen befreit. Jeder Prozess den ein Betroffener verliert, kostet ein paar tausend Franken und sogar mehr, währendem die Kostenfolge für den Kanton gleich null ist. Das Bundesgericht ist für die Kantone gratis und für die Bürger kostenpflichtig. Das provoziert gerade dazu, sich verfassungswidrig oder gesetzeswidrig zu verhalten. Die Verletzung ist ohne finanzielle Folgen für den Kanton.

Keine Aufsicht der Obergerichte über die Strafgerichte

Der Kanton als Gesichtskreis ist zu klein, um ein professionelles Gerichtswesen zu etablieren. In den meisten Kantonen hat das kantonale Obergericht die Aufsicht über die erstinstanzlichen Strafgerichte. Die Aufsicht erschöpft sich in der jährlichen Entgegennahme eines statistischen Berichts. Inspektion, Überprüfung, Richtlinien und Vorgaben sind unbekannt. Kein Obergericht hat ein Überwachens- oder Prüfkonzept. Es kommt dazu, dass in den meisten Fällen die Oberrichter zuerst Richter am Strafgericht waren. Dies impliziert ein antizipiertes Wohlwollen gegenüber den Gerichten, zulasten der Aufsicht, der Supervision und zulasten der Betroffenen.

Keine Aufsicht der Kantonsparlamente über die Obergerichte

Kraft Verfassung haben die meisten kantonalen Parlamente die Oberaufsicht über das oberste Gericht des Kantons. Dies erschöpft sich in der Entgegennahme eines jährlichen Berichts. Echte Aufsicht ist gar nicht vorgesehen und sollte sich ein Betroffener bei einem Parlament einmal beschweren, wird dies eher als Ruhestörung des Sakralfriedens angesehen, denn als Warnzeichen, wirkliche Aufsicht wahrzunehmen.

Mangelnde Einwirkung des Bundesgerichts

Das Bundesgericht hat 2015 7'853 Beschwerden behandelt. Vor fünfzig Jahren waren es 1'732 Beschwerden bei gleicher Richterzahl. Währendem zuvor die Nichteintretensquote bei 23% lag, sind es 2015 38%. Damit ist offensichtlich, dass das Bundesgericht seine Aufgabe als Gericht nicht wahrnimmt, indem es seine Geschäftslast durch eine massive Steigerung der Nichteintretensquote reduziert, zulasten einer ordnungsgemässen richterlichen Tätigkeit.

Wenn über 90% aller Rechtsmittel abgewiesen werden, so leisten wir uns einen Justizleerlauf sondergleichen. Eine Bundesgerichtsbeschwerde kostet CHF 2'000 bis 4'000 an Gerichtsgebühren, im Schnitt CHF 3'000. Das sind bei rund 8'000 Beschwerden rund CHF 24 Millionen. Mindestens der gleiche Betrag ist für Anwälte einzusetzen, womit wir bei rund 50 Millionen sind. 90% verpuffen davon im juristischen Leerlauf, das sind rund 43 Millionen. Zählen wir noch die erst- und zweitinstanzlichen kantonalen Verfahren dazu, verdunsten so pro Jahr 100 – 150 Millionen im juristischen Niemandsland, um zu erfahren, dass der Betroffene nicht recht bekommt, was zuvor schon feststeht.

Unwirksame Anwaltskammer

Die schweizerische Anwaltskammer und die kantonalen Anwaltskammern sind nicht bestrebt, an diesem juristischen Leerlauf etwas zu ändern. Ich kenne keine einzige Tagung dieser hehren Organisationen, welche sich um die Wahrung der Rechte ihrer Klienten und ihrer Sponsoren befasst hat.

Währendem in anderen Ländern, insbesondere in den USA und der UK, die Anwaltslobby stark ist und entsprechend auch im Strafrecht die Rechte der Beschuldigten gewahrt werden können, besteht leider kein aktives Interesse in der Schweiz an dieser Situation etwas zu ändern. Das Nachsehen haben die Betroffenen.

Vorschläge de lege ferenda

Folgende Reformen sollten angegangen werden:

- ❖ Einführung einer kontrollierten Weiterbildung für Staatsanwälte und Richter.
- ❖ Whistle Blower bei der Staatsanwaltschaft und bei den Gerichten.
- ❖ Einführung von Qualitätsnormen für Staatsanwaltschaft und Gerichte.
- ❖ Wirksame Aufsicht für Staatsanwaltschaft und Gerichte.
- ❖ Über ein Konkordat sollten zwei Gerichtskreise, nämlich die Deutsche Schweiz und Romanische Schweiz, geschaffen werden.
- ❖ Das Gerichtswesen ist zu professionalisieren. Weiterbildung und internationale Vergleiche sind notwendig.
- ❖ Es ist eine Dokumentationspflicht zu schaffen, aus denen der Entscheidungsprozess des Gerichts nachvollziehbar wird. Im Strafrecht ist das Unmittelbarkeitsprinzip einzuführen (wie in D, UK, USA, etc.).

Wir sollten uns auch grundsätzliche Gedanken zum Thema Gerichtswesen machen. Anstelle einer Vielzahl von gewählten Richtern sollte ein oberstes Gremium analog einer Regierung gewählt werden. Dieses Gremium wäre dann organisatorisch für einen Gerichtskörper zuständig. Über ein Globalbudget wäre der Auftrag „Gerichtswesen, Rechtsprechung“ zu erfüllen. Dies würde auch dazu führen, dass die Richter sich nicht als Staatsangestellte wahrnehmen, sondern als Mitglied eines Gerichts mit einem Auftrag.

Mit freundlichen Grüßen

artax Fide Consult AG

Mitglied von Morison International

Gartenstrasse 95, Postfach, 4002 Basel
Tel: +41 61 225 66 66, Fax: +41 61 225 66 67
info@artax.ch, www.artax.ch